

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1964	Nummer 81
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 80 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	24. 6. 1964	VwVO d. Innenministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	954
203010	25. 6. 1964	VwVO d. Innenministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	960

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7. 7. 1964 RdErl. — Landesjagdgesetz	967

203010

I.

**Anderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen
Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers v. 24. 6. 1964 —
II A 2 — 25.36 — 75/64

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 12. 1960 (SMBL. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist, oder das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt oder eine Volksschule mit Erfolg besucht und als Verwaltungslehrling eine Lehrzeit (§§ 17 bis 24) erfolgreich abgeleistet hat.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als Angestellter in der allgemeinen und inneren Verwaltung bewährt hat und die Voraussetzungen des § 25 erfüllt.

2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird hinter den Worten „aus neuester Zeit“ der Klammerzusatz „(4 × 6 cm),“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. Als neuer § 8 a wird eingefügt:

§ 8 a

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften. Der Erholungsurlaub kann auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten.

5. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 13 Satz 2 wird das Wort „und“ durch die Worte „sowie vom Dezernenten und“ ersetzt.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Theoretische Ausbildung

Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt. Der Unterricht dient der Vermittlung des erforderlichen Wissens sowie der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse; er wird nach einem vom Innenminister erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan bei der Ausbildungsbehörde und in geschlossenen Lehrgängen durchgeführt.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Schriftliche Arbeiten

Der Anwärter hat in jedem Ausbildungsabschnitt mindestens eine schriftliche Arbeit aus dem Aufgabenbereich des Dezernats unter Aufsicht zu schreiben. Die Arbeiten sind nach Durchsicht und Bewertung dem Dezernenten und dem Ausbildungsleiter zur Einsichtnahme vorzulegen.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Abschlußlehrgang

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang ab. Der Lehrgang endet mit der Regierungsassistentenprüfung.

(2) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Leiter der Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters. Er meldet den Anwärter spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Leiter des Lehrgangs mit einer Nachweisung in dreifacher Ausfertigung (Anlage 4), die für jeden Anwärter besonders einzureichen ist. Der Meldung sind die Personalakten beizufügen. Der Leiter des Lehrgangs beruft den Anwärter durch den Leiter der Ausbildungsbehörde zum Abschlußlehrgang ein.

(3) Wird der Anwärter zum Abschlußlehrgang nicht zugelassen, regelt der Leiter der Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters die Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

10. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Regierungspräsident kann die Lehrzeit in besonderen Einzelfällen erlassen, wenn der Bewerber eine Volksschule mit Erfolg besucht hat und

a) eine für die Ausbildung förderliche Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen oder

b) eine für die Ausbildung förderliche Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren geleistet oder

c) eine für die Ausbildung förderliche hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens fünf Jahren ausgeübt hat.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 1 gestrichen und durch den folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

Während der Lehrzeit soll der Verwaltungslehrling nach Möglichkeit für die Ausbildung förderlichen Dezernaten der Ausbildungsbehörde zugewiesen werden, die im Ausbildungsplan (Anlage 1) nicht aufgeführt sind; die Dauer der Ausbildung in einem Dezernat soll sechs Monate nicht unterschreiten.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3. Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Berufsschulzeugnisse sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen; beglaubigte Abschriften sind zu den Personalakten zu nehmen.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Beurteilung der Leistungen,“ gestrichen.

b) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ werden gestrichen.

13. In § 25 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

14. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den der Innenminister auf die Dauer von drei Jahren beruft. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten des höheren Dienstes als dem Vorsitzenden,
- b) einem weiteren Beamten des höheren Dienstes und
- c) drei Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, von denen einer mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut sein muß, als den Beisitzern.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Als Vorsitzender, Beisitzer und Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung abgelegt hat.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Innenminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

15. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie ist nicht öffentlich. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

16. In § 30 Abs. 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von den Mitgliedern“ durch die Worte „von zwei Mitgliedern“ ersetzt.

18. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die mündliche Prüfung soll vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete, auf die sich die Prüfung erstrecken soll.

19. In der Überschrift zu § 35 wird das Wort „Gesamtbeurteilung“ durch das Wort „Gesamtergebnis“ ersetzt.

20. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.

21. § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 8 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

22. In § 40 wird Absatz 4 gestrichen.

23. Als neuer § 40 a wird eingefügt:

§ 40 a

Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes

Besteht der Anwärter die Prüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn als für den einfachen Dienst befähigt, so erkennt er ihm die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung zu. Dem Anwärter ist in diesem Fall ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9 auszuhändigen.

24. In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird hinter der Zahl „7,“ die Zahl „8 a,“ eingefügt.

25. Die Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

26. Die Anlage 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Ausbildungsabschnitt“ wird gestrichen.
- b) Am Schluß der Anlage wird die folgende Anmerkung angefügt:

*) Das zusammenfassende Urteil ist mit einer der in § 34 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegten Noten abzuschließen.

27. In der Anlage 3 erhält die Überschrift zu Spalte 5 folgende Fassung:

Bescheinigung des ausbildenden Beamten;
Sichtvermerk des Dezernenten und des Ausbildungsleiters

28. Die Anlage 4 wird gestrichen.

29. Die Anlage 5 wird Anlage 4. In der Überschrift werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zum Abschlußlehrgang“ ersetzt.

30. Die Anlage 6 wird Anlage 5.

31. Die Anlage 7 wird Anlage 6. Die Überschrift zu Spalte 8 erhält folgende Fassung:

Unterschrift des ausbildenden Beamten;
Sichtvermerk des Dezernenten und des Ausbildungsleiters

32. Die Anlage 8 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 7 und erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

33. Die Anlage 9 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 8 und erhält die sich aus der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

34. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird als neue Anlage 9 die Anlage 4 zu dieser Verwaltungsverordnung angefügt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Die Ausbildung und Prüfung der am 31. März 1964 im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter oder zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Dienstes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

**Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst
der Regierungsassistentenanwärter**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Dezernat
I. Ausbildung in der Verwaltung		
1.	Beamtenrecht, Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	11, 44, Kreispolizeibehörde oder ZBVIM
2.	Haushaltsangelegenheiten; Beschaffungswesen und Hilfsdienste; Berechnung und Anweisung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne; Reise- und Umzugskosten, Beihilfen; Unterstützungen; Vorschüsse	11, 12, 25, 44, Kreispolizeibehörde oder ZBVIM
3.	Regierungshauptkasse	13
4.	Aufgaben der Ordnungsverwaltung	21, 23, 24, 52, 53, 63 oder 64
5.	Aufgaben der Leistungsverwaltung	36, 45, 51 oder 55
II. Teilnahme an Lehrgängen		
1.	Einführungslehrgang	bis zu 1 Monat
2.	Abschlußlehrgang	bis zu 2 Monaten

Anmerkung zu I:

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist nicht bindend.

Der Anwärter soll in jedem Ausbildungsabschnitt nach Möglichkeit drei Monate ausgebildet werden.

Anlage 2
(zu § 36 Abs. 1)

Prüfungsniederschrift

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBl. NW. 203010) mündlich geprüft.

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender
- 2. als 1. Beisitzer
- 3. als 2. Beisitzer
- 4. als 3. Beisitzer
- 5. als 4. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

- 1.
- 2.
- 3.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die Prüfungsleistungen wurden bewertet:

- a) für den mündlichen Teil mit der Note:
- b) für den schriftlichen Teil mit der Note:

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

- 1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden.
- 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
 - b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann. Dem Prüfling ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.
- 3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
 - b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ihm jedoch nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

.....
(4. Beisitzer)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen**

Prüfungszeugnis

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am

die in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. 12. 1960 (SMBI. NW. 203010) vorgeschriebene

Regierungsassistentenprüfung

.....

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 4
(zu § 40 a)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen**

Z e u g n i s

Der/Die Regierungsassistentenanwärter(in)
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am an der Laufbahnprüfung nach der „Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der
allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. 12. 1960
(SMBL. NW. 203010) teilgenommen. Ihm/Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung
für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

203010

**Anderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers v. 25. 6. 1964 —
II A 2 — 25.36 — 291.64

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1960 (SMBl. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen nichttechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder ein Zeugnis besitzt, das als ausreichender Vorbildungsnachweis für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt ist, oder das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist, und als Verwaltungspraktikant ein Verwaltungspraktikum (§§ 19 bis 26) erfolgreich abgeleistet hat und
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30. als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als Angestellter in der allgemeinen und inneren Verwaltung bewährt hat und die Voraussetzungen des § 27 erfüllt.

2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird hinter den Worten „aus neuester Zeit“ der Klammerzusatz „(4 × 6 cm)“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Zeiten eines förderlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule und“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. Als neuer § 8 a wird eingefügt:

§ 8 a

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften. Der Erholungsurlaub kann auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten.

5. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. In § 14 Satz 2 wird das Wort „und“ durch die Worte „sowie vom Dezernenten und“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder eine Darstellung über Aufgaben des Dezernats, in dem er ausgebildet wird,“ durch die Worte „oder eine andere Arbeit aus dem Aufgabenbereich des Dezernats“ ersetzt.

9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Der Meldung sind die Personalakten beizufügen.
- b) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:
(4) Wird der Anwärter zum Lehrgang nicht zugelassen, so entscheidet der Innenminister über die Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes darf ein Jahr nicht überschreiten.

11. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mit dem Ziel einer späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zur Ableistung des Verwaltungspraktikums angenommen werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer öffentlichen oder staatlich anerkannten zweijährigen höheren Handelsschule“ durch die Worte „einer öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen höheren Handelsschule“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Der Innenminister kann das Verwaltungspraktikum in besonderen Einzelfällen erlassen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllt und
a) ein Verwaltungspraktikum für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder eine für die Ausbildung förderliche Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen hat oder
b) eine für die Ausbildung förderliche Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren geleistet hat oder
c) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen höheren Handelsschule besitzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
Während des Verwaltungspraktikums soll er nach Möglichkeit für die Ausbildung förderlichen Dezernaten der Ausbildungsbehörde zugewiesen werden, die im Ausbildungsplan (Anlage 1) nicht aufgeführt sind; die Dauer der Ausbildung in einem Dezernat soll sechs Monate nicht unterschreiten.
- b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen und durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt. Der Unterricht wird nach den vom Innenminister erlassenen Richtlinien bei der Ausbildungsbehörde und in geschlossenen Lehrgängen erteilt.
Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
Die Berufsschulzeugnisse sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen; Abschriften sind zu den Personalakten zu nehmen.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Beurteilung der Leistungen“, gestrichen.
- b) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ werden gestrichen.

15. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für den gehobenen nichttechnischen Dienst“ durch die Worte „für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird dem Absatz 2 als Satz 3 angefügt.
- c) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Innenminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

17. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie ist nicht öffentlich. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

((2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Ausbildungsleitern und in besonderen Ausnahmefällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

18. In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

19. In der Überschrift zu § 34 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

20. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die mündliche Prüfung soll vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll. Die Prüfung ist auf die in der Anlage 4 aufgeführten Gebiete zu begrenzen.

21. In der Überschrift zu § 37 wird das Wort „Gesamtbeurteilung“ durch das Wort „Gesamtergebnis“ ersetzt.

22. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.

23. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 9 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

24. In § 42 wird Absatz 4 gestrichen.

25. Als § 42 a wird eingefügt:

§ 42 a

Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes

Besteht der Anwärter die Prüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn nach dem Ergebnis der Prüfung als für den mittleren nichttechnischen Dienst befähigt, so erkennt er ihm die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung zu. Dem Anwärter ist in diesem Fall ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 auszuhandigen.

26. In § 44 Abs. 1 Satz 3 wird hinter der Zahl „7,“ die Zahl „8 a,“ eingefügt.

27. Die Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

28. Die Anlage 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Ausbildungsabschnitt“ wird gestrichen.
- b) Am Schluß der Anlage wird die folgende Anmerkung angefügt:

*) Das zusammenfassende Urteil ist mit einer der in § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegten Noten abzuschließen.

29. In der Anlage 3 erhält die Überschrift zu Spalte 5 folgende Fassung:

Bescheinigung des ausbildenden Beamten;
Sichtvermerk des Dezernenten und des Ausbildungsleiters

30. Die Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

31. In der Anlage 5 erhält die Überschrift auf Seite 1 des Musters folgende Fassung:

„Nachweisung

über den/die
(Amts-/Dienstbezeichnung,
Vor- und Zuname)“

32. In der Anlage 7 erhält die Überschrift zu Spalte 8 folgende Fassung:

Unterschrift des ausbildenden Beamten;
Sichtvermerk des Dezernenten und des Ausbildungsleiters

33. Die Anlage 8 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

34. Die Anlage 9 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 4 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

35. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird als neue Anlage 10 die Anlage 5 zu dieser Verwaltungsverordnung angefügt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

**Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst
der Regierungsinspektoranwärter**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Dezernat	Zeitraum (Monate)
I. Ausbildung in der Verwaltung			
1.*)	Beamtenrecht, Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	11, 44, Kreispolizeibehörde oder ZBVIM	3
2.*)	Haushaltsangelegenheiten; Beschaffungswesen und Hilfsdienste; Berechnung und Anweisung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne; Reise- und Umzugskosten; Beihilfen; Unterstützungen; Vorschüsse	11, 12, 25, 44, Kreispolizeibehörde oder ZBVIM	3
3.*)	Regierungshauptkasse	13	3
4.	Rechnungsprüfung	14 oder ZBVIM	2
5.	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten oder Gewerbeaufsicht oder Bauangelegenheiten oder Gewerbliche Wirtschaft oder Verkehr	21, 23, 34, 52 oder 53	3
6.	Polizeiangelegenheiten	25 oder Kreispolizeibehörde	2
7.	Staatshoheitsangelegenheiten und Enteignung oder Ziviler Bevölkerungsschutz und Feuerschutz oder Gesundheitswesen oder äußere Schulangelegenheiten	21, 22, 24 oder 44	3
8.	Vertriebenenangelegenheiten, Wohlfahrtspflege und Sozialhilfe oder Forstwesen oder Veterinärangelegenheiten oder Wasserrecht und Wasserwirtschaft	55, 61, 63 oder 64	2
9.	Amts- oder Gemeindeverwaltung		5
10.	Kommunal- und Sparkassenaufsicht	31	3
II. Teilnahme an Lehrgängen			
1.	Einführungslehrgang	bis zu	1
2.	Zwischenlehrgang	bis zu	2
3.	Abschlußlehrgang	bis zu	4

Anmerkung zu I:

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist nicht bindend. Den mit *) bezeichneten Ausbildungsabschnitten sind die Anwärter vor Teilnahme an dem Zwischenlehrgang zuzuweisen.

Anlage 2
(zu §§ 17 Abs. 3 und 5, 32 Abs. 1,
35 Abs. 1)

**Übersicht über die in den Prüfungen
zu stellenden Aufgaben**

I. Zwischenprüfung (§ 17)

1. Schriftliche Prüfung (§ 17 Abs. 5)

Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Arbeiten. Die Aufgaben sind den folgenden Gebieten zu entnehmen:

- a) Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts; Aufbau und Gliederung der öffentlichen Verwaltung; Organisation der Behörden; Bürotechnik;
- b) allgemeines Beamtenrecht; Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst;
- c) Anordnungs-, Rechnungs- und Kassenwesen;
- d) Versorgungs-, Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Beihilferecht;
- e) Zins- und Zinseszinsrechnung, Gesellschaftsrechnen, Flächen- und Körperberechnung.

Für die Arbeit aus dem unter Buchstabe a) genannten Gebiet sollen zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

2. Mündliche Prüfung (§ 17 Abs. 3)

Die mündliche Prüfung ist auf die Gebiete der schriftlichen Prüfung zu beschränken.

II. Regierungsinspektorprüfung (§§ 32 Abs. 1, 35 Abs. 1)

1. Schriftliche Prüfung (§ 32 Abs. 1)

Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs Arbeiten. Die Aufgaben sind den folgenden Gebieten zu entnehmen:

- a) Allgemeines Staats- und Verfassungsrecht;
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht;
- c) Verfassung der Gemeinden und Gemeindeverbände;
- d) Ordnungs- und Polizeirecht;
- e) Beamtenrecht;
- f) Haushaltsrecht.

2. Mündliche Prüfung (§ 35 Abs. 1)

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling gründliche Kenntnisse auf den Gebieten der schriftlichen Prüfung nachweisen. Er soll außerdem Grundkenntnisse auf den folgenden Gebieten nachweisen:

- a) Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- b) Kommunales Finanz- und Abgabenrecht, Finanzausgleich, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden;
- c) Baurecht; Verkehrs- und Wegerecht;
- d) Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht;
- e) Recht der gewerblichen Wirtschaft;
- f) Schulrecht;
- g) Recht der Sozialhilfe, Sozialversicherungsrecht;
- h) Disziplinarrecht;
- i) Bürgerliches Recht;
- j) Arbeitsrecht;
- k) Allgemeine Wirtschaftskunde;
- l) Zwischenstaatliche und überstaatliche Einrichtungen.

Prüfungsniederschrift

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBL. NW. 203010) mündlich geprüft.

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender
- 2. als 1. Beisitzer
- 3. als 2. Beisitzer
- 4. als 3. Beisitzer
- 5. als 4. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die Prüfungsleistungen wurden bewertet:

- a) für den mündlichen Teil mit der Note:
- b) für den schriftlichen Teil mit der Note:

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

- 1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden.
- 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
 - b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann. Dem Prüfling ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.
- 3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
 - b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ihm jedoch nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

-
(Vorsitzender)
-
(1. Beisitzer)
-
(2. Beisitzer)
-
(3. Beisitzer)
-
(4. Beisitzer)

Anlage 4
(zu § 39)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen**

Prüfungszeugnis

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am

die in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. 12. 1960 (SMBl. NW. 203010) vorgeschriebene

Regierungsinspektorprüfung

.....
bestanden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen**

Z e u g n i s

Der/Die Regierungsinspektoranwärter(in)
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am an der Laufbahnprüfung nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. 12. 1960 (SMBL. NW. 203010) teilgenommen. Ihm/Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Landesjagdgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 7. 7. 1964 — IV C 4 70 — 10.06

Am 1. 7. 1964 ist das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG — NW) v. 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177) und am 2. 7. 1964 die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO. LJG — NW) v. 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209) in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landesjagdgesetzes sind das Landesjagdgesetz v. 31. März 1953 und die zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen außer Kraft getreten (§ 52 LJG — NW).

Die auf Grund des bisherigen Rechts gebildeten Jagdbeiräte und Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung haben danach ihre Rechtsgrundlage verloren. Es sind daher umgehend auf Grund der neuen Vorschriften Jagdbeiräte (§ 45 LJG — NW) und Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung (§ 1 DVO. LJG — NW) neu zu bilden.

Nach § 39 LJG — NW i. Verb. mit § 13 DVO. LJG — NW ist unzerlegtes Schalenwild durch ein Ursprungszeichen zu kennzeichnen, bevor es aus einem Erlegungsjagdbezirk im Geltungsbereich des LJG — NW verbracht

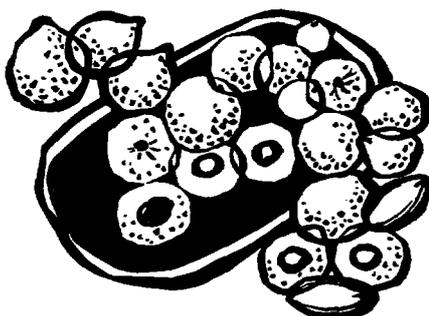
wird. Die Ursprungszeichen, die nach § 13 Abs. 2 DVO. LJG — NW von den unteren Jagdbehörden an die Jagdausübungsberechtigten der einzelnen Jagdbezirke ausgeben werden, sind vom Landesjagdamt für alle unteren Jagdbehörden im Lande in Auftrag gegeben worden. Wegen Lieferschwierigkeiten konnten die Ursprungszeichen den unteren Jagdbehörden bisher noch nicht zugestellt werden. Nach Eingang der Ursprungszeichen bei den unteren Jagdbehörden haben diese die Jagdausübungsberechtigten aufzufordern, die Ursprungszeichen innerhalb einer angemessenen Frist, die 2 Wochen nicht überschreiten soll, abzuholen.

Da die Jagdausübungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus § 13 DVO. LJG — NW zur Zeit noch nicht nachkommen können, ist von Ursprungszeichenkontrollen bis zum Ablauf der den Jagdausübungsberechtigten gesetzten Abholungsfrist abzusehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
das Landesjagdamt,
die Landkreise und kreisfreien Städte,
staatlichen Forstämter,
Kreispolizeibehörden und örtlichen
Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 967.



**Südfrüchte, Trockenobst,
Feigen, Datteln, Nüsse
in Deinem **PÄCKCHEN**
erfreuen „drüben“
die ganze Familie**

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.